



Gesundheitliche Vorausplanung in Alters- und Pflegeheimen – Formular zur (mutmasslich) gewünschten Behandlungsintensität im Heim und bei Notfallsituationen

Die nationale Arbeitsgruppe GVP hat eine Wegleitung zur Umsetzung von GVP in Alters- und Pflegeheimen veröffentlicht (vgl. samw.ch/gvp/aph). Sie **empfiehlt die Verwendung dieses Formulars** im Rahmen einer **Pilotphase**. Rückmeldungen werden in einer öffentlichen Vernehmlassung eingeholt (frühestens ab Oktober 2025) und das Formular später ggf. angepasst.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gilt bei Urteilsunfähigkeit für oben genannte Person, sofern die gewünschte Behandlung im Bedarfsfall (Notfallsituation) weiterhin medizinisch indiziert ist. Es kann nur ein Kreuz gesetzt werden:

Lebenserhaltende Behandlung im Spital

- Mit Reanimation, inkl. invasiver Beatmung und Behandlung auf Intensivstation.
- keine Reanimation, jedoch invasive Beatmung und Behandlung auf Intensivstation.
- keine Reanimation, keine invasive Beatmung, jedoch Behandlung auf Intensivstation.
- keine Reanimation, keine invasive Beatmung, keine Behandlung auf Intensivstation, jedoch lebenserhaltende Behandlung auf der Bettenabteilung.

Lebenserhaltende Behandlung im Heim

- keine Reanimation, keine Spitalverlegung, jedoch lebenserhaltende und lindernde Massnahmen im Heim.

Symptomlindernde Behandlung im Heim

- keine Reanimation, keine Spitalverlegung, ausschliesslich lindernde, palliative Massnahmen.

Diese Festlegung ist Ausdruck meines Willens.

Ort

Datum

Unterschrift (o.g. Person)

Diese Festlegung ist Ausdruck des mutmasslichen Behandlungswillens der o.g. Person.

Ort

Datum

Unterschrift (Vertretungsperson)

Das Gespräch wurde begleitet von (GVP-Beratungsperson) _____

Ärztliche Validierung

Ich bestätige, dass die oben genannte Festlegung der Behandlungsintensität angemessen ist und dass – sofern weiterhin medizinisch indiziert – den genannten Massnahmen zu folgen ist.

Ort

Datum

Unterschrift (Arztperson)

Erläuterungen zum GVP-Formular «Behandlungsintensität»

Behandlung im Spital

Lebenserhaltende Massnahmen im Spital: Das Erhalten und wenn möglich die Verlängerung des Lebens stehen im Vordergrund, solange dies medizinisch indiziert ist. Die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten eines Spitals sollen bei Bedarf genutzt werden.

Beispiele:

- Mit Reanimation: Maximale Therapie.
- Keine Reanimation, jedoch mit Beatmung und Behandlung auf Intensivstation: Ein Schlaganfall wird intensivmedizinisch behandelt inkl. eventuelle Intubation. Bei Herzstillstand erfolgt keine Reanimation.
- Keine Reanimation, keine invasive Beatmung, jedoch Behandlung auf Intensivstation: Bei schwerer Sepsis wird die Person auf die Intensivstation verlegt und behandelt. Bei Herzstillstand erfolgt keine Reanimation.
- Keine Reanimation, lebenserhaltende Behandlung auf Abteilung: Bei einer Lungenentzündung mit Atemnot wird die Person im Spital auf einer Bettenstation mit Antibiotika-Infusionen und Sauerstoffmaske oder nicht-invasiver Beatmung behandelt. Intensivmedizinische Massnahmen werden nicht durchgeführt.

Wichtig: Die Zustimmung zu Reanimationsmassnahmen erfordert auch die Zustimmung zu intensivmedizinischer Behandlung und invasiver Beatmung.

Behandlung im Heim

Lebenserhaltende Massnahmen im Heim: Die Behandlung im gewohnten Umfeld steht im Vordergrund, es wird deshalb nur das getan, was im Heim möglich ist. Auf eine Spitaleinweisung wird verzichtet.

Beispiele:

- Eine Lungenentzündung wird im Heim mit einem Antibiotikum behandelt. Sollte es einer Person aber nicht mehr möglich sein, die Medikamente zu schlucken, so wird auf eine Einweisung ins Spital zur Gabe der Antibiotika über eine Infusion verzichtet.
- Bei einem Herzinfarkt wird auf eine Einweisung ins Spital zur Behandlung auf der Intensivstation verzichtet.

Wichtig: Bei bestimmten Ereignissen oder Erkrankungen kann eine Spitaleinweisung sinnvoll sein, z. B. bei einer Fraktur oder einer Blinddarmentzündung. Die Beschwerden können nur im Spital angemessen behandelt werden. Die Arztperson bespricht im Einzelfall mit der (vertretungsberechtigten) Person, ob eine Spitaleinweisung dem (mutmasslichen) Willen der betroffenen Person entspricht.

Symptomlindernde Behandlung im Heim

Ausschliesslich lindernde Massnahme im Heim: Das persönliche Wohlbefinden und das Lindern von Leiden stehen im Vordergrund. Auf eine Spitaleinweisung wird verzichtet, ebenso auf eine medizinische Behandlung im Heim, die einzig der Lebenserhaltung dient.

Beispiel:

- Im Falle einer Lungenentzündung werden keine Antibiotika gegeben. Symptome wie Atemnot oder Schmerzen werden palliativ behandelt.

Wichtig: Auch bei der palliativen Behandlung gibt es Situationen, in denen eine Einweisung ins Spital sinnvoll sein kann, z. B. bei einer Fraktur. Die Arztperson bespricht im Einzelfall mit der (vertretungsberechtigten) Person, ob eine Spitaleinweisung dem (mutmasslichen) Willen der betroffenen Person entspricht.